

## **Ergänzende Bestimmungen Anlage B (Rohrnetzkostenbeiträge)**

der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV, § 9 Abs. 5)“

Die nachstehenden Regelungen gelten für den Anschluß von Grundstücken an örtliche Verteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Für Sonderfälle behält sich die WVG eine Sonderregelung vor (§ 1 Abs. 2 der AVBWasserV).

### **Rohrnetzkostenbeitrag**

Um die Kosten für die Förderungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen angemessen zu verteilen, ist für den Anschluß eines Grundstückes an die Wasserleitung ein einmaliger Anschlußkostenbeitrag (Rohrnetzkostenbeitrag) von netto 61,00 EUR (+ 5 % MwSt. = 3,05 EUR) = brutto 64,05 EUR je Meter Frontlänge des Grundstückes, mindestens jedoch netto 915,00 EUR (+ 5 % MwSt. = 45,75 EUR) = brutto 960,75 EUR zu zahlen. Längen unter 0,50 Meter bleiben außer Ansatz. Strecken ab 0,50 Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Darüber hinaus wird für jedes Grundstück bzw. für jedes Wohnhaus oder wirtschaftliche Einheit zusätzlich zum Rohrnetzkostenbeitrag für die Kubikmeter umbauten Raum, welche 800 Kubikmeter übersteigen, noch ein Beitrag von netto 1,00 EUR (+ 5 % MwSt. = 0,05 EUR) = brutto 1,05 EUR erhoben.

Für die Berechnung des Anschlußkostenbeitrages ist es nicht erforderlich, dass die Hauptrohrleitung die Straßensfront des Grundstückes berührt.

Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere mit einer Wasserleitung versehene Straßen (Eckgrundstück) und wird es nur in einer Straße an die Wasserleitung angeschlossen, so wird für die Berechnung des Rohrnetzkostenbeitrages die Hälfte der Summe der Grundstücksfrontlängen zugrunde gelegt, mindestens jedoch aber 15 Meter.

Die vom Anschlußnehmer zu entrichtenden Rohrnetzkostenbeiträge sind grundsätzlich vor Verlegung der Hausanschlüsse zu zahlen.

Diese Anlage B wurde in der Gesellschafterversammlung am 12. August 2009 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2009 in Kraft. Sie wird mit Wirkung ab 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bezüglich der Änderung aus dem Konjunkturpaket vom 29. Juni 2020 lediglich in Bezug auf die Mehrwertsteuersenkung geändert.

Sankt Augustin, den 01. Juli 2020

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH  
Sankt Augustin

gez. L ü b k e n  
Geschäftsführer